

Die Not der Drogenbekämpfung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **77 (1980)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was soll der Richter tun?

Der Richter hat demnach laut Bundesgericht bei Anwendung des Artikels 19, Ziffer 2, Buchstaben a BetmG nur zu entscheiden, ob so erhebliche Mengen eines Betäubungsmittels Gegenstand einer strafbaren Handlung waren, dass damit eine Vielzahl von Menschen versorgt werden konnte oder hätte versorgt werden können. Den Grad der Gefährlichkeit der Droge, die Nähe der Gefahr, hat er nicht zu prüfen. Das Gesetz unterscheidet bewusst nicht zwischen leichten und harten Drogen. Das habe das Obergericht verkannt.

Bei der ihm auferlegten Neuurteilung der vorliegenden Strafsachen wird es der Bundesgerichtspraxis Rechnung zu tragen haben. Diese nimmt bereits bei 4 kg Haschisch einen schweren Fall und bei einem Personenkreis von 20–40 Leuten eine Vielzahl von Menschen im Sinne des Gesetzes an.

Zur obergerichtlichen Erwägung, die Täter seien von der Ungefährlichkeit der Droge überzeugt gewesen, weil sie selber beim Konsum keine Nachteile verspürt hätten, fügte das Bundesgericht bei, es komme nicht darauf an, was der Täter bei sich selber festgestellt habe. Entscheidend sei einzig, ob ihm bekannt war, dass mit der von ihm in Handel gebrachten Menge eine grosse Zahl von Menschen versorgt werden könne. Darüber seien Händler aber regelmässig im Bild.

Das Bundesgericht gab dem Obergericht auch zu verstehen, dass selbst bei dem weniger rasch zu erfüllenden Begriff der Gewerbmässigkeit des Betäubungsmittelgesetzes, der sich von jenem des gewöhnlichen Strafrechtes unterscheidet, ein Umsatz von 8 kg oder 8000–16 000 Konsumeinheiten Haschisch (mehrheitlich innert höchstens vier Monaten erfolgt) den Tatbestand des gewerbmässigen Handels (im Gegensatz zur gegenteiligen Annahme des Obergerichtes) erfüllt.

Dr. R. B.

Die Not der Drogenbekämpfung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Auslieferung mangels genügenden inländischen Massnahmenvollzugs

Das Bundesgericht hat durch seine II. Öffentliche Abteilung die Auslieferung eines deutschen Drogensüchtigen an die Bundesrepublik bewilligt, nachdem er wegen Verstössen gegen das deutsche und gegen das schweizerische Betäubungsmittelgesetz bereits vor dem Bezirksgericht Zürich angeklagt war. Die bayerische Strafjustiz wird die Verfolgung aller dem Deutschen im schweizerischen Gerichtsverfahren zur Last gelegten Taten aufnehmen. Das schweizerische Verfahren wird infolgedessen eingestellt.

In der Hauptverhandlung des hier zusammenfassenden Falles hatte das Bezirksgericht Zürich den Eindruck gewonnen, der deutsche Angeklagte und Verletzer des

bundesdeutschen wie des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes müsse unbedingt behandelt werden. Doch sei dies in der Schweiz mangels geschlossener Drogenkliniken kaum möglich. In einer offenen Klinik bestehe die Gefahr, dass der Angeklagte sich den erforderlichen Massnahmen durch Flucht entziehe, da er zur Schweiz keine nähere Beziehungen besitze. Das Gericht erkundigte sich bei den bayerischen Behörden, ob sie eine Massnahme vollziehen könnten, die von einem schweizerischen Gericht angeordnet würde. Diese Möglichkeit war rechtlich nicht gegeben. Dagegen erklärte sich die bayerische Justiz bereit, den Fall auf dem Auslieferungswege vollständig zu übernehmen. Da der Betroffene damit nicht einverstanden war, hatte letztlich das Bundesgericht zu entscheiden, was nicht ohne rechtliche Probleme abging. Es musste nämlich das Verhältnis zwischen älteren und neueren Gesetzestexten sowie zwischenstaatlichen Abkommen auslegend neu abgewogen werden.

Die vorliegende Gerichtssache zeigt, wie eng in gewissen Angelegenheiten die internationale Rechtshilfe geworden ist. Sie macht auch deutlich, wie sehr die Staaten z.B. bei der Bekämpfung des Drogenproblems auf Zusammenarbeit angewiesen sein können.

Komplexe Rechtslage "geschaukelt"

Artikel 12 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes schliesst eine Auslieferung aus, wenn eine Tat in der Schweiz verübt worden ist oder nach Verübung im Ausland zur Strafverfolgung in der Schweiz geführt hat. Internationales Recht hat diese Regel indessen bereits etwas relativiert.

Nach dem Europäischen Auslieferungsabkommen *kann* der ersuchte Staat die Auslieferung eines Verfolgten ablehnen. Er muss jedoch nicht. Die Schweiz hat sich indessen hiezu vorbehalten, jemand wegen einer auf schweizerischem Hoheitsgebiet begangenen Handlung nur dann auszuliefern, wenn ohnehin wegen Handlungen ausgeliefert wird, die der schweizerischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen und die einheitliche Aburteilung aller Taten vor allem im Interesse der Resozialisierung liegt. Gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch in einem Ergänzungsvertrag bestimmt, dass die Auslieferung auch wegen Handlungen erfolgen kann, die der Gerichtsbarkeit des ausliefernden Staates unterstehen, wenn wegen anderer Handlungen ausgeliefert wird und eine einheitliche Aburteilung durch den um Auslieferung nachsuchenden Staat angezeigt erscheint.

Der Schweizer Richter ist zwar in erster Linie für Taten zuständig, die in der Schweiz begangen worden sind. Nach Artikel 19, Ziffer 4 des Betäubungsmittelgesetzes straft er aber auch für im Ausland begangene, gegen dieses Gesetz verstossende Taten, wenn der Täter in der Schweiz angehalten, aber nicht ausgeliefert wird und falls seine Tat auch am ausländischen Begehungsort mit Strafe bedroht ist. Nach Artikel 12 des Auslieferungsgesetzes hindert eine in der Schweiz eingeleitete Strafverfolgung jedoch die Auslieferung. So könnte sich in gewissen Betäubungsmittelfällen eine durchwegs schweizerische Beurteilungszuständigkeit ergeben. Es blieben dann keine Handlungen übrig, für die ohnehin ausgeliefert werden müsste und die so nach den internationalen Abkommen den Auslie-

ferungsgrund abgeben könnten. Dies und Artikel 12 des Auslieferungsgesetzes stünde somit der Auslieferung im Wege.

Dieses Ergebnis fand das Bundesgericht nicht sinnvoll. Es entschied sich infolgedessen dafür, den aus dem Jahre 1892 stammenden Artikel 12 des Auslieferungsgesetzes einschränkend auszulegen. Er entstand vor der modernen internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und will wohl vor allem verhindern, dass jemand wegen der gleichen Sache in zwei Ländern zweimal verurteilt werde. Ausserdem erklärte das Bundesgericht, Artikel 19, Ziffer 4 des Betäubungsmittelgesetzes sehe eine schweizerische Zuständigkeit zur Aburteilung von Taten im Ausland nur hilfsweise, gleichsam lückenschliessend, vor. Diese Bestimmung stehe daher einer Auslieferung nicht im Wege, wenn ein überwiegendes Interesse daran besteht, den Täter im Auslande, dem Begehungsort und Ort seines Lebensmittelpunktes, abzuurteilen und zu heilen. Weil die schweizerische Zuständigkeit zur Verfolgung nur hilfsweise und ergänzend gilt, fällt sie bei Beurteilung im Ausland weg. Somit ist auch die Gefahr einer zweimaligen Verurteilung gebannt. Die Auslieferung rechtfertigte sich in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die in der Bundesrepublik verübten Straftaten die in der Schweiz begangenen klar überwiegen. Die so ermöglichte Auslieferung in der in Deutschland begangenen Hauptsache erlaubte es, den Täter auch zur Beurteilung der in der Schweiz begangenen Nebentaten an die Bundesrepublik auszuliefern.

Der Umstand, dass der zürcherische Strafrichter nach der kantonalen Strafprozessordnung einen Angeklagten entweder freisprechen oder verurteilen soll, stand einer schlichten Einstellung des zürcherischen Strafverfahrens, das bis ins Vorstadium der Urteilsfällung gelangt war, nicht im Wege. Abgesehen davon, dass die zürcherische Praxis die betreffenden kantonalen Vorschriften nie als unabdingbare Alternative des Vorgehens verstanden hat, hat das kantonale Recht der durch Auslegung von Bundesrecht gewonnenen Lösung zu weichen.

Dr. R. B.

Harte Drogen und zu "weicher" Lebensgefährdungs- Tatbestand

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt unternahm einen vergeblichen Versuch, bei der kantonalen Justiz und beim Kassationshof des Bundesgerichtes einen Heroinhändler wegen Lebensgefährdung bestrafen zu lassen.

Strafbare Lebensgefährdung besteht darin, dass eine Person wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr gebracht wird. Der Tatbestand ist in Artikel 129 des Strafgesetzbuches (StGB) enthalten.